



Antrag auf Fördermitgliedschaft im Verein Greifswald hilft e.V.

Hiermit beantrage ich die Fördermitgliedschaft im Verein Greifswald hilft e.V.

*Name, Vorname: _____

*Geburtsdatum: ____ . ____ . ____

*Anschrift: _____

E-Mail: _____

Mit * markierte Felder sind Pflichtangaben.

Durch die Angabe einer E-Mail-Adresse können wir Dir / Ihnen einen monatlichen Newsletter zukommen lassen. So kannst Du / können Sie immer verfolgen, was mit deinem / ihrem Mitgliedsbeitrag passiert.

Ein Betrag von _____ Euro soll

monatlich vierteljährig halbjährig jährlich

von folgendem Konto eingezogen werden:

Kontoinhaber*in: _____

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Mit meiner Unterschrift erkläre ich die Richtigkeit aller Angaben. Die Beitrittsbedingungen auf Blatt 2 habe ich gelesen und verstanden und erkläre mich damit vollständig einverstanden. Eine Einzugsermächtigung für das oben aufgeführte Konto wird hiermit erteilt.

Mit der Speicherung meiner Daten für satzungsgemäße Zwecke erkläre ich mich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift



Beitrittsbedingungen

§1 Beitritt

Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Fördermitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig aufzunehmen. Weder Vorstand noch Mitgliederversammlung sind verpflichtet, dem Antragsteller / der Antragsstellerin im Fall einer Ablehnung Gründe mitzuteilen. In allen anderen Fällen ist der Beitritt zum Verein mit der Abgabe und dem Eingang des Formulars bei Vertretern des Vereinsvorstandes vollzogen und bedarf keiner weiteren Erklärung seitens des Vereins.

§2 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen sie das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und insbesondere auch in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, was Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins zu Schaden geeignet ist. Weiterhin sind sie verpflichtet zum Abbuchungszeitpunkt für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und, sofern angegeben, ihrer E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§3 Beitragszahlungen

Beiträge werden nach Angabe des Fördermitgliedes monatlich, vierteljährig, halbjährig oder jährlich erhoben. Der Stichtag zur Zahlung ist der 15. Kalendertag des Folgemonats der Antragsstellung. Zu diesem Tag werden die Beiträge fällig.

§4 Ende der Fördermitgliedschaft

Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt mit sofortiger Wirkung durch postalische oder digitale schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss eines Fördermitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Fördermitglied kann weiterhin kraft Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn die Erreichbarkeit seit zwei Jahren und länger nicht mehr gegeben ist.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Streichung, wenn bei monatlicher Zahlung die Mitgliedbeiträge in zwei folgenden Monaten nicht entrichtet wurden. Bei viertel-, halbjähriger oder jährlicher Zahlung endet die Fördermitgliedschaft, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Bei Beendigung der Fördermitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Schlussbestimmungen

Weitere Informationen sind der aktuellen Satzung zu entnehmen. Die Satzung ergänzt diese Beitrittsbedingungen.